

# **BVGer E-3651/2019 vom 29. August 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3651\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3651_2019)

FR: TAF E-3651/2019 du 29 août 2019

IT: TAF E-3651/2019 del 29 agosto 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 2.1**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen oder des Auffindens entscheidender Beweismittel gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG setzt voraus, dass diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstanden sind, es sich somit um sogenannte unechte Noven handelt. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.2**

Die in der Eingabe vom 4. Juli 2019 enthaltenen Vorbringen zur Lage in Sri Lanka, insbesondere im Zusammenhang mit den Anschlägen im April 2019 und der angespannten Sicherheitslage, zur exilpolitischen Tätigkeit des Gesuchstellers sowie zu den Risikofaktoren wurden bereits im ordentlichen Asylverfahren rechtskräftig beurteilt und bilden nicht mehr Gegenstand einer erneuten Beurteilung. Einzig bei dem auf den (...) 2018 datierten Haftbefehl handelt es sich um einen Umstand, welcher bereits vor dem Beschwerdeurteil E-1904/2019 vom 13. Mai 2019 bestand, aber nicht Eingang in die Urteilserwägungen gefunden hat. Die Überweisung des Gesuchs an das

Bundesverwaltungsgericht durch die Vorinstanz ist folglich zu Recht erfolgt und das Gericht prüft die Eingabe vom 4. Juli 2019 nachfolgend unter revisionsrechtlichen Aspekten.

### **E. 2.3**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beziehungsweise des Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Gemäss Angaben in der Rechtsmittelschrift hat er das Original des Haftbefehls am 1. Juli 2019 erhalten, weshalb er auch die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens dartun kann (vgl. Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG). Da er gemäss eigenen Angaben im ordentlichen Verfahren keine Kenntnis von der Existenz des Haftbefehls hatte und ihm aufgrund der bekannten Umstände keine unsorgfältige Prozessführung vorgeworfen werden kann, ist davon auszugehen, er habe das neue Beweismittel im ordentlichen Verfahren aus entschuldbaren Gründen nicht beibringen können.

### **E. 2.4**

Aufgrund des Ausgeführten ist auf das Revisionsgesuch - unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung - einzutreten.

### **E. 3**

Auf den Antrag betreffend Sistierung des Verfahrens wird nicht eingetreten, zumal dieser gleich begründet wird wie im ordentlichen Verfahren (Sicherheitslage und Ausrufung des Ausnahmezustands nach den Ereignissen am Ostersonntag 2019), weshalb das Bundesgericht diesen bereits mit Urteil E-1904/2019 vom 13. Mai 2019 geprüft und abgelehnt hat (E. 4.2) und mangels neuer Tatsachen oder Beweismittel kein Anlass besteht, diesen revisionsrechtlich zu überprüfen.

### **E. 4.1**

Im Zusammenhang mit dem neu eingereichten Haftbefehl vom (...) 2018 macht der Gesuchsteller geltend, das Dokument beweise, dass er in Sri Lanka offiziell wegen seiner LTTE-Aktivitäten gesucht werde. Im Beschwerdeurteil E-1904/2019 vom 13. Mai 2019 wurde festgestellt, aus den zwei geschilderten Festnahmen beziehungsweise Verhören in den Jahren 2010 beziehungsweise 2016 ergebe sich kein flüchtlingsrelevantes Interesse der heimatlichen Behörden am Gesuchsteller. Andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass bereits in den Jahren 2010 bis 2016 ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre (vgl. a.a.O. E. 10.1. ff.). Ferner wurde seine in der Beschwerde neu behauptete Entfaltung exilpolitischer Tätigkeiten als unglaublich erachtet. Dazu wurde vorliegend nichts Neues beigebracht. Auch ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Jahre (...) unbehelligt mit seinem eigenen Pass ausreisen konnte (vgl. SEM-Akten A5/13 N. 5.01 sowie A22/20 Q11). Dass - wie das vorliegende Dokument suggeriert - der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise gerichtlich vorgeladen und infolge Säumnis am (...) 2018 gegen ihn ein Haftbefehl ausgestellt worden sein soll, ist vor dem beschriebenen Hintergrund wenig plausibel und wird in der Rechtsmitteleingabe auch nicht erhellend dargetan. Weiter ist den Akten nicht zu entnehmen, wie und unter welchen Umständen der Haftbefehl in den Zugriffsbereich des Gesuchstellers gelangt sein soll. Da das Dokument darüber hinaus keine nennenswerten Sicherheitsmerkmale aufweist und solche Urkunden im Sri Lanka-Kontext relativ leicht beschafft werden können (vgl. Department of Foreign

Affairs and Trade [DFAT], DFAT Country Information Report Sri Lanka, 23.05.2018, <http://dfat.gov.au/about-us/publications/Documents/country-information-report-sri-lanka.pdf>, abgerufen am 29. Juli 2019 sowie UK Upper Tribunal, VT [Article 22 Procedures Directive - confidentiality] Sri Lanka [2017] UKUT 00368 [IAC], 19.07.2017, Erwägungen 58 f., <http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/Article%2022%20APD%2014%20MArch%202017.pdf>, abgerufen am 29. Juli 2019) ist es im Ergebnis nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefahr vor Verfolgung im Heimatland - auch nicht wegen eines Verdachts durch seine Flucht in die Schweiz (einem Hort des tamilischen Separatismus) oder exilpolitischer Aktivitäten ins Visier der Behörden geraten zu sein - glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.2**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das eingereichte Beweismittel die Feststellung im Urteil E-1904/2019 des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 2019 nicht umzustossen vermag und das Gesuch um Revision des Urteils demzufolge abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Da sich aufgrund des vorstehend Ausgeführten der Gesamtsachverhalt in derselben Weise präsentiert wie im ordentlichen Asylverfahren, kann auf eine Prüfung völkerrechtlicher Wegweisungsvollzugshindernisse verzichtet und diesbezüglich auf das Urteil E-1904/2019 des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 2019 verwiesen werden.

#### **E. 6**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Sache als spruchreif, weshalb sich keine weiteren Sachverhaltsabklärungen aufdrängen. Der Antrag auf erneute Anhörung ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500. festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.